

Artikel 9.

Weitere Be-
schaffenheit und
Bezeichnung
der Befes-
tungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspeditio n gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

Artikel 10.

Briefpost-
sendungen.

Als zur Briefpost gehörig werden angesehen:

Briefe ohne deklarirten Werth, } bis zum Gewicht von 15 Loth,
Drucksachen, und
Waarenproben, }

ferner Postanweisungen, und
Zeitungen.

Bei Briefen (desgleichen Akten und ähnlichen Schriften sendungen) aus dem Großherzogthum Luxemburg soll jedoch, wenn dieselben portopflichtig sind, ein Maximalgewicht von Einem Pfund, wenn dieselben portofrei sind, ein Maximalgewicht von vier Pfunden zulässig sein.

Portofreie Briefe (desgleichen Akten und ähnliche Schriften sendungen) nach dem Großherzogthum Luxemburg sollen bis zum Gewicht von Einem Pfund zugelassen werden.

II. Briefpost.

Artikel 11.

Briefporto.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

- a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von Einem Solloth einschließlic 1 Silbergroschen,
bei größerem Gewicht 2
- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von Einem Solloth einschließlic 2 Silbergroschen,
bei größerem Gewicht 3

Artikel 12.

Postmarken
und Frank-
steuere.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.